

Autor	Beitrag
<p>Jannes 13.04.2017 14:14</p>	<p>Hallo liebe Freunde aus der Exekutive,</p> <p>die Geschäftsführer einer juristischen Person sind uns ja immer bekannt, die Gesellschafter jedoch nicht. Die Frage ist nur, dürfen wir sie kennen? Darf uns das Handelsregister diese Information geben?</p> <p>Eine Mitarbeiterin unseres Handelsregisters ist sich nicht sicher, ob sie mir die Namen offiziell mitteilen darf.</p> <p>Hintergrund meines Interesses ist, dass ich gegen eine UG einen Antrag auf Gewerbeuntersagung vorliegen habe. Der Geschäftsführer dieser UG führt aber noch eine weitere UG, sowie eine GmbH. Vermutlich ist er bei allen dreien auch Gesellschafter. Genau weiß ich dies aber halt nicht.</p> <p>Ich wollte jetzt die Gesellschafter darüber informieren, dass wenn gegen den Geschäftsführer der einen UG eine GU erfolgt ist, eigentlich automatisch die beiden anderen Firmen auch eine GU bekommen, da sie ja diesen höchstunzuverlässigen Geschäftsführer als "Angestellten" haben. Ist doch irgendwie fair, oder?</p>
<p>Civil Servant 18.04.2017 09:10</p>	<p>Bei einem GU- respektive Erlaubniswiderrufsverfahren kann die Frage, ob ein GF auch Gesellschafter ist, eine Rolle spielen. Ebenso, wenn es um den Verdacht von Strohmännkonstellationen geht. In solchen Fälle sehe ich ein begründetes Interesse an der Auskunft.</p> <p>Darüber, dass wir uns in solchen Fällen auch an die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft wenden können oder sogar sollen, um Ihnen Gelegenheit zu geben einen anderen GF zu bestellen, habe ich noch nie nachgedacht.</p> <p>Die Frage ist, ob ein Gesellschafter als Drittbetroffener gelten kann. Ich habe daran Zweifel. Es ist m. E. allein Aufgabe des GF die Gesellschafter entsprechend zu infoirmieren, so dass diese aktiv werden können.</p>
<p>Engelchen 18.04.2017 11:35</p>	<p>:moin: :moin:,</p> <p>soweit ich das richtig verstehe ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen und die Unzuverlässigkeit damit auch noch nicht offiziell festgestellt (GU noch nicht ausgesprochen)!? Dann würde ich keine Informationen an andere Firmen/Gesellschafter herausgeben.</p> <p>Im Vorfeld mal in den Raum zu stellen, dass "wahrscheinlich" eine Unzuverlässigkeit besteht um die anderen Firmen/Gesellschafter zu vorauseilendem Gehorsam zu animieren, könnte schon auch nach hinten losgehen... (sollen die anderen Firmen ihn schon jetzt freistellen, oder was genau soll mit einer solchen Info erreicht werden?).</p> <p>Viele Grüße, Engelchen</p>
<p>Jannes 22.05.2017 15:06</p>	<p>Hallo liebe Freunde aus der Exekutive,</p> <p>das mit dem "in dubio pro reo" und dem Datenschutz habe ich schlichtweg übersehen.</p> <p>Aber trotzdem brauche ich noch die Unterstützung aller intelligenten Köpfe in diesem Forum für dieses wichtige Thema, für das ich nun den Thread Kettenreaktion bei der Gewerbeuntersagung gestartet habe.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH